

# Rahmenvertrag

Zwischen

**Deutsches Rotes Kreuz e.V.**

vertreten durch den Generalsekretär

Christian Reuter

Carstennstraße 58

12205 Berlin

(im Folgenden „**Auftraggeber**“)

und

**XXXX**

vertreten durch

(im Folgenden „**Auftragnehmer**“)

wird folgender **RAHMENVERTRAG** geschlossen

## **Präambel**

In der internationalen Zusammenarbeit arbeitet der DRK e.V. eng mit seinen Schwestergesellschaften der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zusammen mit dem Ziel, Menschen in Not unter Einhaltung der sieben Grundsätze der Bewegung und der internationalen Standards für humanitäre Hilfe, schnell, bedarfsgerecht und angepasst an die Situation zu helfen. Dabei soll die Arbeit des DRK e.V. und seiner Partner die bestehenden Qualitätsstandards in der humanitären Hilfe erfüllen und darüber hinaus zur Stärkung der Schwestergesellschaften in diesem Bereich beitragen.

Der DRK e.V. wird für seine Aktivitäten der humanitären Hilfe vom Auswärtigen Amt mit zwei Globalprojekten (GPI&II) gefördert. Sich stetig wandelnde Rahmenbedingungen sowie die Umsetzung der Globalprojekte haben zu einem Veränderungsprozess in Struktur und Arbeitsweise in der internationalen Zusammenarbeit des DRK e.V. geführt. Die neuen Strukturen, ein Bereich mit derzeit vier Teams und Büros in 26 Ländern, durchlaufen Veränderungsprozesse, für die sie Beratung und Unterstützung benötigen. Diese Anforderungen soll durch den Rahmenvertrag mit dem Auftragnehmer gewährleistet werden.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftraggeber, der Bereich 6 Internationale Zusammenarbeit des DRK e.V.

Generalsekretariat, nimmt die Dienstleistungen des Auftragnehmers zur Unterstützung der Umsetzung folgender Zielstellungen in Anspruch:

- a. Beratung für den Change Prozess, der ausgelöst wurde durch die GPI&II, sowie zu weiteren Veränderungsprozessen, die durch die Einführung des ERP Systems entstehen.
- b. Beratung zur strategischen Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit
- c. Beratung zur Arbeitsorganisation zwischen dem Generalsekretariat und den DRK-Strukturen / Schwestergesellschaften vor Ort, da das im Entstehen befindlichen, Cloud basierte ERP System neue Möglichkeiten eröffnet, z.B. eine stärkere Dezentralisierung und Optimierung von Prozessen.
- d. Klärung von Rollen (Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortung), im Bereich 6 inkl. der Auslandsmitarbeitenden, u.a. als Basis neuer Stellenbeschreibungen, vor allem für die Country Manager aber auch für den laufenden Digitalisierungsprozess.
- e. Beratung zur Kommunikation des Bereichs intern und extern

- f. Unterstützung der Teams bei der Organisation interner Prozesse
  - g. Beratung der Teams bei der Strukturierung ihrer Herangehensweise an inhaltliche Aufgaben
- (2) Für die Erreichung dieser Ziele bedarf es einer Beratung und methodischen Unterstützung von außen.
- (3) Zu diesem Zweck wird der Auftraggeber beim Auftragnehmer verschiedene Leistungen, gemäß beigefügten Terms of Reference (ToR), in einem Umfang von ca. 20 - 25 Beratertagen pro Jahr, über drei Jahre, im Gesamtwert von maximal 96.000 € (inkl. gesetzlicher MwSt. und Nebenkosten) in der Zeit des geltenden Rahmenvertrags, mit einer Laufzeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2025 abrufen.
- (4) Das Gesamtvolumen des Rahmenvertrags über drei Jahre von 96.000 € inkl MwSt. und Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
- (5) Zur Umsetzung eines jeden, im Rahmen dieses Rahmenvertrages durchgeführten Auftrags gehört:
- a. Die ordnungsgemäße Vorbereitung jedes Auftrags
  - b. Die Durchführung der Beratung oder des Workshops, im Rahmen des vom Auftraggeber definierten Umfangs an Tagen
  - c. Die Foto-Dokumentation und Ergebnis-Dokumentation der Beratung bzw. des Workshops (mit max. 1-2 Arbeitstagen je nach Umfang des Auftrags)
- (6) Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:
- (2) die Ausschreibung des Auftraggebers vom 22.06.2022 bestehend aus
- a. der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, inkl. Leistungsbeschreibung,
  - b. beantwortete Bewerber-/Bieterfragen sowie auftraggeberseitige Korrekturen an den Vergabeunterlagen
  - c. Das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx nebst Anlage

- (3) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B)
- (4) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Vergütung**

- (1) Für die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält dieser (bzw. einer seiner Mitarbeitenden) einen Tagessatz von X € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die abzurechnenden Tage sowie die Gesamtkosten des Einzelauftrags sind netto zzgl. des gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatzes anzugeben.
- (2) Der Auftraggeber stimmt einer Abrechnung nach Einzelleistung zu. Der Auftragnehmer kann aber auch eine quartalsweise Abrechnung wählen.
- (3) Voraussetzung für alle Zahlungen ist die Abnahme aller nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen als ordnungsgemäß und Ausstellung einer prüffähigen schriftlichen Zwischen- oder Abschlussrechnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber. Die prüffähige Abschlussrechnung hat einen qualifizierten Nachweis mit einer detaillierten Aufstellung der durchgeführten Tätigkeiten zu enthalten.
- (4) Die Vergütung wird 14 Tage nach Abnahme der Leistung und Ausstellung einer prüffähigen schriftlichen Abschlussrechnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- (5) Die Beweislast für die Mängelfreiheit der vertraglichen Leistung liegt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.
- (6) Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
  - a. Bezeichnung der abgerechneten Leistungen
  - b. Leistungsdatum der abgerechneten Leistungen
  - c. Steuernummer des Auftragnehmers
  - d. Nettozahlbetrag je abgerechneter Leistung,
  - e. Netto- und Brutto- Gesamtrechnungssumme  
und, sofern durch den Auftraggeber bereitgestellt, Auftrags- bzw. Bestellnummer.
  - f. Die Zahlung erfolgt jeweils durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers: XXX

- (7) Anpassungen der Preise im laufenden Vertragsverhältnis sind unzulässig. Änderungen müssen der Auftraggeberin angetragen werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

#### **§ 4 Vertragsvolumen, Vertragsbeginn und -beendigung**

- (1) Das maximale Rahmenvertragsvolumen wird auf 96.000 EUR (inkl. gesetzlicher MwSt. und Nebenkosten) für die gesamte Vertragslaufzeit von 3 Jahren festgelegt. Der Vertrag endet automatisch nach Erreichen dieser Obergrenze, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung zum **01.08.2022** in Kraft und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei grober Pflicht-verletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden. In diesem Fall einer Kündigung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf weitere in § 1 Absatz 2 vereinbarten Auftragsstage und ihre Vergütung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung von bereits erbrachter Leistung hat nach § 2 Abs. 3 und 4 zu erfolgen, hier ist vom Auftragnehmer die Mängelfreiheit der erbrachten Leistung nachzuweisen.
- (5) Wird eine auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossene Einzelvereinbarung im Sinne des §6 durch Rücktritt, Kündigung oder Vereinbarung aufgelöst, so wird der Bestand dieses Rahmenvertrages dadurch nicht berührt.
- (6) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (7) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen im Sinne der nachstehenden Absätze zu unterstützen.

Er verpflichtet sich, alle zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge erforderlichen Informationen dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit die Beschaffung dieser Information nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt und dies mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

- (2) Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich zugesagte Termine um eine angemessene Zeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Einzelauftrag nachträglich ändert oder ergänzt.

## **§ 6 Abruf der Leistungen, Abnahme**

- (1) Die Durchführung der konkreten Leistungen findet auf Grund von schriftlichen Einzelaufträgen statt, die von den Parteien nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages getroffen werden. Der Auftragnehmer erstellt auf Anfrage des Auftraggebers und auf Basis von ToR, Angebote zu den erbetenen Einzelleistungen, in denen Gegenstand und Art der Leistung, Umfang sowie – sofern mit dem Auftraggeber besprochen – ein Zeitrahmen bestimmt werden. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme eines bestimmten Mindestkontingents an Leistungen besteht nicht. Ein Auftrag kommt nur durch die schriftliche oder per E-Mail erteilte Freigabe eines Angebotes durch den Auftraggeber zustande.
- (2) Sofern erforderlich, ist der Auftraggeber über die jeweils vertragsgemäß ausgeführten Leistungen per Brief, E-Mail und/oder Fax zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern. Die Abnahme der vertragsgemäßen Leistungen erfolgt jeweils ebenfalls jeweils per Brief, E-Mail und/oder Fax (§ 126 b BGB) spätestens 7 Werktage nach Zugang der Abnahmeaufforderung. Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängeln unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 7 Datenschutz / Geheimhaltung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden Angelegenheiten des DRK und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung wird er auf seine Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen erstrecken.

## **§ 8 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

## **§ 9 Nutzungsrechte / Geistiges Eigentum**

- (1) Soweit die Leistungsergebnisse des Auftragnehmers Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftraggeber dem Auftraggeber räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrechte hieran ein. Dies schließt das Recht ein, die Ergebnisse zu vervielfältigen, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch die in § 2 vereinbarte Vergütung abgegolten.
- (2) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (3) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der vertraglichen Leistung beeinträchtigt oder untersagt, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

## **§ 10 Qualifizierte Schriftformklausel**

- (1) Jede Ergänzung, Änderung oder Kündigung des Vertrages oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform gemäß den Vorgaben des § 126 BGB. Auf dieses Erfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag begründet kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die steuerlichen Pflichten dem Auftragnehmer obliegen.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner Anlagen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag oder seine Anlagen als lückenhaft erweisen. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Berlin, xx.xx.2022

---

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

---

Auftragnehmer(in)